

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Färber Adolf J [REDACTED] aus H[REDACTED]-O[REDACTED], geboren
am [REDACTED]. [REDACTED] in W[REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 84 StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. November 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 23. April 1954

- a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte nur
wegen Vergehens gegen § 84 StGB verurteilt ist,
- b) im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufge-
hoben und die Sache in diesem Umfange zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechts-
mittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist Ortsvorsitzender der KPD in H[REDACTED]-O[REDACTED]. Im November 1952 übergab er seinem Schwager etwa 70 Stück der Flugschrift "Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands" zur Verteilung.

Das Landgericht hat ihn wegen in Tateinheit begangener Vergehen gegen § 84 und 97 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, die "beschlagnahmen Schriften" eingezogen und dem Bundeskanzler sowie den angegriffenen Ministern die Veröffentlichungsbefugnis zuerkannt. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision hat zum Teil Erfolg.

Zwar sind die von dem Beschwerdeführer erhobenen Rügen offensichtlich unbegründet oder unzulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hing die Durchführung des Verfahrens nicht von der vorherigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der KPD ab. Im übrigen erschöpfen sich die Ausführungen der Revision in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters. Die auf die allgemeine Sachrüge erforderliche Nachprüfung führt jedoch zur teilweisen Änderung und Aufhebung des Urteils.

Gegen die Annahme der Strafkammer, dass das Verhalten des Angeklagten die Tatbestände der §§ 84, 97 und 185 StGB erfüllt, bestehen keine Bedenken. Das rechtliche Verhältnis dieser Vorschriften zueinander wird aber von dem Landgericht unzutreffend beurteilt. § 97 StGB ist nicht eine Sonderbestimmung gegenüber den §§ 185 ff StGB; deswegen hätte der Angeklagte auch wegen Beleidigung verurteilt werden müssen (BGHSt 6, 159). Andererseits wird § 84 StGB durch § 97 StGB verdrängt (BGHSt 6, 297).

Inzwischen ist jedoch das Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 in Kraft getreten. Gemäss § 2 Abs 2 dieses

- 3 -

Gesetzes wird dem Angeklagten wegen der Vergehen gegen §§ 97 und 185 StGB Straffreiheit gewährt, da die Strafe drei Monate Gefängnis nicht übersteigt. Der Schuldspruch wegen dieser Taten sowie die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis entfallen also.

Im Hinblick auf diese Rechtslage wird die Anwendung der an sich verdrängten Vorschrift des § 84 StGB zulässig und erforderlich, da sie von der Straffreiheit gemäss § 9 des Gesetzes ausgeschlossen ist. Der hilfsweise geltende § 84 StGB tritt hinter eine andere Bestimmung, in der eine schwerere Strafe angedroht wird, nur zurück, wenn dieses andere Gesetz tatsächlich angewendet wird (Urteil des Senats 6 StR 82/54 vom 1. September 1954; vgl. ferner RGSt 68, 204, 207 f und BGHSt 1, 152, 155 f). Da dies wegen der Gewährung von Straffreiheit nicht geschehen kann, erlangt § 84 StGB wieder seine selbständige Bedeutung.

Der Schuldspruch kann von dem Senat berichtigt werden, da es weiterer Feststellungen nicht bedarf. Die Einstellung wegen der Vergehen gegen §§ 97 und 185 StGB darf nicht besonders ausgesprochen werden, weil alle Tatbestände durch dieselbe Handlung verwirklicht worden sind.

Das Strafmaß kann jedoch durch die Verurteilung nach §§ 97 und 185 StGB beeinflusst sein; es bedarf daher insoweit der Aufhebung und Zurückverweisung. Bei der neuen Entscheidung wird das Landgericht zu beachten haben, dass die einzuziehenden Schriften in dem Urteilssatz genau bezeichnet werden; die bisherige Fassung gibt auch bei Mitberücksichtigung der Urteilsgründe zu Zweifeln Anlass.

- 4 -



Im übrigen ist die Revision, soweit sie sich gegen den Schuldspruch aus § 84 StGB wendet, zu verwerfen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber